

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens

A. Problem und Ziel

Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte „Gebrauchslegeküken“ aus. „Gebrauchslegeküken“ sind weibliche Küken, die nach der Aufzucht als Legehennen genutzt werden und daher überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die anders als Zweinutzungsrasen speziell auf das Ziel einer hohen Legeleistung ausgerichtet sind.

In solchen Zuchtlinien schlüpfen neben 45 Millionen Gebrauchslegeküken auch rund 45 Millionen männliche Küken. Diese männlichen Küken werden bei den Produzenten aus ökonomischen Gründen aussortiert, da Hähne keine Eier legen und sich die Hähne aus diesen Zuchtlinien wegen ihrer geringen Mastleistung auch kaum als Masthühner eignen. Aus diesem Grund wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt meist durch Einlassen hoher Kohlenstoffdioxidkonzentrationen, seltener durch Zerkleinerung.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Tiere zu schützen sind: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes lautet: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Aus dem Umkehrschluss von § 1 Satz 2 TierSchG ergibt sich, dass Tieren nur dann dennoch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 (BVerwG 3 C 28.16, BVerwG 3 C 29.16) entschieden, dass – im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes) – das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Nach dem Bundesverwaltungsgericht besteht jedoch für die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Tötung von männlichen Küken für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Unabhängig von den beiden Urteilen und den konkreten Gerichtsverfahren gibt es schon seit Jahren die politische Forderung an die Geflügelwirtschaft, auf das

Töten von Küken zu verzichten. Dazu wurden zum einen Forschungsprojekte zum Einsatz von Zweinutzungshühnern gefördert. Bei der Zucht von Zweinutzungshühnern soll die Henne eine ausreichende Legeleistung und der Hahn eine akzeptable Mast- und Schlachtleistung erbringen, so dass beide Geschlechter einen wirtschaftlichen Wert erlangen. Zum anderen ist es mittlerweile durch Forschungsvorhaben, die auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung der männlichen Küken entfällt.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere vor den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, und im Hinblick auf die Zielvereinbarung der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, das Kükentöten zu beenden, soll das Töten von Hühnerküken nun ausdrücklich verboten werden. Von dem Verbot umfasst sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere. Zuchttiere werden für die Erzeugung von Vermehrungstieren genutzt, Vermehrungstiere dienen der Erzeugung von Gebrauchsküken. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden. Ab dem siebten Bebrütungstag ist die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe am Hühnerei oder ist ein Abbruch des Brutvorgangs abzulehnen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vorgenommen werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen. Solche Handlungen sollen nun ebenfalls verboten werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird das Verbot des Tötens von Hühnerküken der Art *Gallus gallus* in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Von dem Verbot umfasst sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere.

Weiterhin aufgenommen wird das Verbot von Eingriffen an einem Hühnerei und des Abbruchs des Brutvorgangs ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen.

Die beiden Verbote treten jedoch nicht sofort und auch nicht gleichzeitig in Kraft. Es wird eine Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten getroffen: Das Verbot für die Tötung von Hühnerküken tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und das Verbot für die Eingriffe am Hühnerei und für den Abbruch des Brutvorgangs erst am 1. Januar 2024. Somit wird der Branche Zeit gegeben, sich an die neue Rechtslage anzupassen.

C. Alternativen

Durch einen Verzicht auf die Aufnahme der beiden Verbote oder durch eine bloß feststellende Regelung, dass für das Töten von Küken und die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen kein vernünftiger Grund gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. der Hühnerembryonen zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit keine gleich geeigneten gesetzgeberischen Alternativen erkennbar. Die Regelungen werden flankiert durch Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zucht und den Einsatz von Zweinutzungsrassen zu stärken.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 147,5 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist nicht zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz kann der Preis der im Einzelhandel angebotenen Eier steigen, da die Wirtschaft die ihr entstehenden Kosten möglicherweise auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher umlegt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
– Verbot des Kükentötens

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
– Verbot des Kükentötens***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Tierschutzgesetzes**

Nach § 4b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus*, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten. Das Verbot gilt nicht

1. für den Fall, dass eine Tötung der Küken
 - a) nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
 - b) im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist,
2. für nicht schlupffähige Küken,
3. für Stubenküken nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, und
4. für Küken,
 - a) die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder
 - b) deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifiziert Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 2**Weitere Änderung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4c wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem siebten Bebrütungstag ist es verboten, bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei

1. einen Eingriff an einem Hühnerei vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht, oder
2. einen Abbruch des Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht.“

2. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 4c Absatz 2 einen dort genannten Eingriff oder Abbruch vornimmt,“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte „Gebrauchslegeküken“ aus. „Gebrauchslegeküken“ sind weibliche Küken, die nach der Aufzucht als Legehennen genutzt werden und daher überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die anders als Zweinutzungsrasen speziell auf das Ziel einer hohen Legeleistung ausgerichtet sind.

In solchen Zuchtlinien schlüpfen neben 45 Millionen „Gebrauchslegeküken“ auch rund 45 Millionen männliche Küken. Diese männlichen Küken werden bei den Erzeugern aus ökonomischen Gründen aussortiert, da die männlichen Küken zu Hähnen heranwachsen, die keine Eier legen. Zudem zeigen die Hähne eine geringere Mastleistung als Masthühner. Aus diesem Grund wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt meist durch Einlassen hoher Kohlenstoffdioxidkonzentrationen.

Das Tierschutzgesetz gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Tiere zu schützen sind: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ Aus dem Umkehrschluss von § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, dass Tieren dennoch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 (BVerwG 3 C 29.16, BVerwG 3 C 28.16) festgestellt, dass – im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes) – das Töten der männlichen Küken nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne § 1 Satz 2 TierSchG beruht. Der Begriff des vernünftigen Grundes ist auf einen Ausgleich der rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und der Belange des Tierschutzes gerichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass bei einer Abwägung der gegenläufigen Belange die Belange des Tierschutzes schwerer wägen als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, Folgekosten für die männlichen Küken aus Legelinien zu vermeiden. Dass Küken aus Lege- und aus Zweinutzungslinien für die Mast erheblich schlechter geeignet seien als Küken aus Mastlinien, sei Folge einer vorwiegend am Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zucht und einer hierauf aufbauenden Produktionsweise. Das systematische Töten der männlichen Küken aus Legelinien sei nicht mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes vereinbar, für einen Ausgleich zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen. Der nach der Konzeption des Tierschutzgesetzes ethisch fundierte Lebensschutz werde für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben. Sie würden in dem sicheren Wissen erzeugt, dass sie umgehend wieder getötet werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, 3 C 29/16 –, juris, Randnummer 26).

Da der Begriff des vernünftigen Grundes in § 1 Satz 2 TierSchG auf einen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des Tierschutzes ausgerichtet sei, dürften jedoch auch die bisherige Praxis und die spezifischen Belange der Tierhalter bei einer Umstellung der Betriebsweise nicht außer Betracht bleiben. Zudem sei absehbar, dass in näherer Zukunft eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sei bzw. auch eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Hühnern aus Zweinutzungslinien möglich erscheine. In einer solchen Situation stelle es keinen angemessenen Interessenausgleich im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG dar, den Brutbetrieben das weitere Töten der männlichen Küken ohne eine Übergangsfrist zu untersagen, die es ihnen ermöglicht, die konkret absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei und unterdessen auch eine etwaige weitere Entwicklung der Zweinutzungslinien abzuwarten. Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung sei in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis. Würde ein vernünftiger Grund

für das Töten der männlichen Küken ungeachtet des Zeitbedarfs für eine Umstellung der Betriebe verneint, könnte den schutzwürdigen Belangen der Tierhalter nicht angemessen Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, 3 C 29/16 –, juris, Randnummern 28-31).

Unabhängig von den beiden Urteilen und den dazugehörigen Gerichtsverfahren gibt es schon seit Jahren die politische Forderung an die Geflügelwirtschaft, auf das Töten von Küken zu verzichten. Dazu sind zum einen Forschungsprojekte zum Einsatz von Zweinutzungshühnern gefördert worden. Daneben ist es durch Forschungsvorhaben, die auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung dieser Küken entfällt.

Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden.¹ Ab dem siebten Bebrütungstag ist die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Daher werden Eingriffe an einem Hühnerei ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei, die den Tod des Hühnerembryos verursachen, einschließlich eines Abbruchs des Brutvorganges, verboten. Ein Hühnerembryo entwickelt sich während des Brutvorgangs im Ei und schlüpft nach 20 bis 21 Tagen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass ein Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag kein Schmerzempfindungsvermögen besitzt. Ab einem Zeitpunkt nach dem sechsten Bebrütungstag entwickelt sich das Schmerzempfinden des Embryos und ist nach derzeitigem Erkenntnisstand ab dem 15. Bebrütungstag voll ausgebildet. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes nicht nur das Töten des geschlüpften Kükens, sondern ab dem siebten Bebrütungstag auch Eingriffe am Hühnerei und der Abbruch eines Brutvorgangs abzulehnen, die zum Tod des potentiell schmerzempfindlichen Hühnerembryos führen. Je weiter der Brutvorgang ab dem siebten Bebrütungstag vorangeschritten ist, desto mehr ist davon auszugehen, dass aus tierschutzfachlicher Sicht zwischen der Verursachung des Todes des Hühnerembryos und dem Töten des geschlüpften Kükens kein bzw. kein wesentlicher Unterschied gemacht werden kann. Die Phase der Embryonalentwicklung bis zum Schlupf des Hühnerkükens wird deshalb in den Regelungsbereich der Gesetzesänderung einbezogen. Dabei ist zu vermeiden, dass durch eine lange Übergangszeit Anreize gesetzt werden, zunächst in Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die nach dem siebten Bebrütungstag ansetzen, zu investieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Verbot der Tötung von Hühnerküken in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Von dem Verbot sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere umfasst.

Weiterhin aufgenommen wird das Verbot von Eingriffen an einem Hühnerei und der Abbruch des Brutvorgangs ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen.

Die beiden Verbote treten jedoch nicht sofort und auch nicht gleichzeitig in Kraft. Es wird eine Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten getroffen: Das Verbot für die Tötung von Hühnerküken tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und das Verbot für die Eingriffe am Hühnerei bzw. den Abbruch des Brutvorgangs am 1. Januar 2024. Somit wird der Branche Zeit gegeben, sich an die neue Rechtslage anzupassen.

III. Alternativen

Durch einen Verzicht auf die Aufnahme der beiden Verbote oder durch eine bloß feststellende Regelung, dass kein vernünftiger Grund für das Töten von Küken und die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen gege-

¹ Bartels, Thomas / Wilk, Inga / Schrader, Lars: Entwicklung von Nozizeption und Schmerzempfinden bei Hühnerembryonen. [Stellungnahme des FLI]. Greifswald – Insel Riems 2020. Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung.

ben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit keine gleich geeigneten gesetzgeberischen Alternativen erkennbar. Die Regelungen werden flankiert durch Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zucht und den Einsatz von Zweinutzungsrassen zu stärken.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die im Gesetz enthaltenen Änderungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 (Tierschutz, Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere) des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Bußgeldvorschriften hat ihre Grundlage in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 2. Fall GG (Strafrecht).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG, da die hier zu treffende Regelung für alle betroffenen der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tiere und auch für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten muss, damit den betroffenen Tieren im gesamten Bundesgebiet der gleiche Schutz zukommt und alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre diesbezügliche Betätigung vorfinden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere steht der Gesetzentwurf mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung im Einklang, da diese Verordnung regelt, wie Tiere getötet werden dürfen und nicht, ob sie getötet werden dürfen. Damit fällt die hier vorgeschlagene Regelung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie dem Tierschutz und damit einer nachhaltigen Landwirtschaft dienen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Töten von Küken, die aus wirtschaftlichen Interessen aussortiert werden, zu beenden.

Der Entwurf steht somit mit den Prinzipien einer nachhaltigeren Entwicklung hinsichtlich der Wahrung des Tierwohles von Nutztieren und der Verbesserung der Ernährungsethik in der Gesellschaft im Einklang, sowohl im Hinblick auf die Produktion von Lebensmitteln als auch im Hinblick auf den Handel. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird daher durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ Rechnung getragen, insbesondere dem Unterpunkt 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung [...] beachten“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf ergeben sich keine Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung ist nicht zu erwarten. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands beruht auf den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Die Angaben zu den verwendeten Fallzahlen und den Zeitaufwänden beruhen auf Internetrecherchen, Daten des Statistischen Bundesamts und Telefoninterviews.

Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft aufgrund des Verbots des Kükentötens zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 147,5 Millionen Euro.

Die Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand sind abhängig vom konkreten Verfahren, welches von den jeweiligen Brütereien als Alternative zur Tötung der Küken gewählt wird. Die Nutzung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei als Dienstleistung, also mit Lizenzverfahren, führt zu erhöhten Kosten für den Lebensmittelhandel und für weiterverarbeitende Betriebe. Da noch keine Aussagen über die genaue Höhe der Lizenzgebühren möglich sind, wird der von einem der Anbieter des bisherigen Verfahrens geschätzte Mehrpreis pro Schalenei² als Annäherungswert herangezogen. Insofern stellt die Zahl der unter Zahlung der Lizenzgebühren produzierten Eier die Fallzahl dar.

Die Mehrkosten pro Ei, welches einem Betrieb entstammt, der ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei nutzt, werden auf ein bis drei Cent pro Schalenei geschätzt³. Dieses Verfahren ist in seiner aktuellen Form auf den Handel ausgerichtet, da die Lizenzgebühren von sogenannten Packstellen getragen werden. In der Kalkulation des Dienstleisters sind die Kosten für die Logistik bereits mit einbezogen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 15 Milliarden Eier in Deutschland erzeugt⁴. Davon wurden abzüglich der Exportmenge insgesamt rund 12 Milliarden Eier für die Inlandsverwertung produziert⁵.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 bei ca. 3 Millionen Eiern das Geschlechtsbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Zudem werden derzeit ca. 2,25 Millionen Hähne aufgezogen. Diese 5,25 Millionen Eier sind in Abzug zu bringen.

Somit bleiben rund 12 Milliarden Eier, für welche ein Verkauf an Lebensmittelhandel oder -industrie anzunehmen ist. Sollten alle Brütereien auf das oben genannte Verfahren umrüsten, ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand aufgrund von Lizenzgebühren zwischen 120 Millionen Euro (12 Milliarden * 0,01 Euro) und 360 Millionen Euro (12 Milliarden * 0,03 Euro) zu rechnen. Für die oben ausgewiesene Schätzung wird der Mittelwert, also 0,02 Euro, genutzt.

Diese Schätzung basiert auf der Annahme, dass die vom Anbieter erhobenen Lizenzgebühren sich vollständig von den weiter oben hergeleiteten Mehrkosten pro Ei ableiten lassen. Weiterhin hängt die letztendliche Mehrbelastung von der preislichen Ausgestaltung des angedachten Lizenzverfahrens ab.

² https://www.seleggt.de/wp-content/uploads/2018/04/SELEGGT_FAQs_D.pdf.

³ Von der Crone, Caspar & Gault, Matthias & Mau, Markus & Lang, Horst. (2020). Gazdaság & Társadalom – Journal of Economy & Society – 11. ÉVFOLYAM 2018. 3–4. SZÁM Ausstieg aus dem Verfahren des Tötens männlicher Küken Umsetzung und Möglichkeiten, Kriterien und Standards für ökologische und konventionelle Aufzucht. 11. ÉVFOLYAM. 108. 10.21637/GT.2018.3-4.07.

⁴ <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0100200-2019.pdf>, S. 3.

⁵ <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0100200-2019.pdf>, S. 3.

Demgegenüber steht eine jährliche Entlastung der Betriebe in Höhe von 92,4 Millionen Euro (12 Milliarden Eier * 0,0077 Euro). Die Erlöse inklusive der Einsparungen eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung wurden mit 0,0077 Euro pro Brutei⁶ kalkuliert. Darin erfasst sind Einsparungen für das Personal, dass das manuelle Sortieren der Küken unmittelbar nach dem Schlupf vornimmt und Einsparungen durch weniger Vorbrutkapazität und Reduzierung der Energiekosten im Vorbrüter.

Für rund 12 Milliarden Eier ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand aufgrund von Lizenzgebühren abzüglich der Entlastungen zwischen 27,6 Millionen Euro (12 Milliarden * (0,01-0,0077 Euro)) und 267,5 Millionen Euro (12 Milliarden * (0,03 -0,0077 Euro)) zu rechnen. Bei der Schätzung mit dem Mittelwert (0,02 -0,0077 Euro) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 147,5 Millionen Euro.

Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten und in den Verkehr bringen, müssen bis auf definierte Ausnahmen von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Derzeit sind 2436 Eierpackstellen in der Datenbank in Deutschland erfasst und veröffentlicht.⁷ Daher beträgt der durchschnittliche zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand pro Betrieb ca. 60.600 Euro.

Da für die Umsetzung des Regelungsvorhabens laufende externe Kosten anfallen, kommt der Prüfung der wirtschaftlichen Eignung und Zumutbarkeit für eine durchschnittliche Packstelle (häufig kleine und mittlere Unternehmen) besondere Bedeutung zu. Auch insoweit ist jedoch hervorzuheben, dass vertretbare Kostensteigerungen nicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Einhaltung der Regelung führen, weil die entstehenden Kosten in der Produktionskette an den Verbraucher und die Verbraucherinnen weitergegeben werden, unabhängig von der Unternehmensgröße. Eine Ausnahmeregelung für kleine und mittlere Unternehmen ist nicht vorgesehen, weil das Ziel der Regelung, das Töten von Eintagsküken zu beenden, sich nur durch Einbeziehung auch von diesen Unternehmern erreichen lässt.

Im Sinne der „One in one out2-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 147,5 Mio. Euro dar. Davon kann nach derzeitigem Stand nur ein Teil der Kosten durch entlastende Regelungen des BMEL aus dieser Legislaturperiode kompensiert werden. Weitere Kompensationsmöglichkeiten werden geprüft.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist nicht zu erwarten. Brütereien unterliegen regelmäßig stattfindenden Kontrollen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5). Die konkreten jährlichen Kontrollen ergeben sich aufgrund einer Risikoanalyse. Zudem erfolgen bereits Betriebskontrollen aufgrund der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, weil Betriebe das Töten von Hahnenküken durchführen. Daher ist nicht mit zusätzlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Regelungsvorhabens zu rechnen. Der Kontrollaufwand, um festzustellen, dass eine Tätigkeit nicht mehr durchgeführt wird, wird im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand als gleichbleibend eingeschätzt.

5. Weitere Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaft zumindest einen Teil der Kosten an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben wird, so dass durch die vorgeschlagenen Regelungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die Einzelpreise von bis zu 10 ct pro 6er Packung Eier möglich sind.

⁶ Stellungnahme des Thünen-Institutes 2017 (Einzelbetriebliche Auswirkungen einer spektroskopischen Methode zur Geschlechtsbestimmung von befruchteten Hühnereiern).

⁷ <http://apps2.bvl.bund.de/bltu>.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Dieses Gesetz soll spätestens bis zum 1. Januar 2027 evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes, das Töten von Hühnerküken zu unterbinden, erreicht worden ist. Indikator für die Evaluierung ist die Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften bei Kontrollen durch die Länder. Als Datengrundlage sollen Angaben der Länder verwendet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

§ 4c Satz 1 sieht ein Verbot des Tötens von Hühnerküken vor. Dieses Verbot wird vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, Az. 3 C 28.16 und Az. 3 C 29.16, und im Hinblick auf die diesbezügliche Zielvereinbarung der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag, „das Töten von Eintagsküken zu beenden“, in das Gesetz aufgenommen. Ein Verbot ist erforderlich, um das Töten von Hühnerküken wirksam zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können. Das Verbot tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von dem Verbot umfasst sind alle Hühnerküken, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind. Damit sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere umfasst. Das Verbot erfasst das Töten von weiblichen und männlichen Küken. Das systematische Töten von männlichen Küken in Brütereien wie das Töten von männlichen oder weiblichen Küken in Betrieben der Zucht- und Vermehrungsstufe liegen im Anwendungsbereich der Regelung. Das Verbot wird auf Küken, die für Zucht- und Vermehrungszwecke erzeugt werden, erstreckt, weil im Produktionssystem der Geflügelwirtschaft das Töten von weiblichen und männlichen Hühnerküken auch in Betrieben der Zucht und Vermehrung vorkommt, wenn Hennenküken oder Hahnenküken einer bestimmten Linie in der Weiterzucht nicht verwendet werden können. Dieses tierschutzwidrige Geschehen in der Zucht- und Vermehrungsstufe soll auch unterbunden werden.

Das Verbot des Kükentötens verstößt nicht gegen die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG, der Betreiber der Brütereien und der Züchter. Das Betreiben einer Brütereier oder einer Zucht ist eine durch die Berufsfreiheit geschützte Tätigkeit; die Berufsausübung kann allerdings durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG). Durch das Verbot des Tötens von Küken in diesem Gesetzentwurf liegt kein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Betreiber der Brütereien oder Züchter vor, da die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere das Ausbrüten von Eiern, weiter erlaubt bleibt. Auch die Entscheidung des Brüters, ob in seinem Betrieb Eier aus Lege-, Mast- oder Zweinutzungslinien ausgebrütet werden, bleibt frei. Weiterhin ist davon auszugehen, dass als Alternativen zur Tötung der Küken, neben dem Einsatz von Zweinutzungshühnern und der Aufzucht und Mast von männlichen Küken, bis zum 1. Januar 2022 Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei praxisreif sind und dem Markt zur Verfügung stehen.

Für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2020 hat der Bund rund acht Millionen Euro zur Förderung aller Alternativen bereitgestellt, davon rund sechseinhalb Millionen Euro zur Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei.

Aus der Förderung des Bundes sind Verfahren hervorgegangen, mit denen das Geschlecht der sich im Ei entwickelnden Küken mit sehr hoher Genauigkeit bestimmt werden kann. Unterschiedliche Bestimmungsverfahren, basierend auf verschiedenen technologischen Grundlagen, ermöglichen, dass das Geschlecht des Kükens sicher festgestellt werden kann. Neben den endokrinologischen und spektroskopischen Ansätzen sind auch genanalytische Verfahren und das embryonale Farbsexing als Methoden etabliert worden.

Alle diese Verfahren sind grundsätzlich für einen flächendeckenden Einsatz in Brütereien in Deutschland geeignet und einige finden bereits Anwendung in der Praxis. Weitere Prozessoptimierungen der entsprechenden Technologien werden derzeit von den Unternehmen im eigenen Interesse vorgenommen.

Seit den oben genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juni 2019 sind die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei weiterentwickelt worden.

Die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung können grundsätzlich in den Brütereien selbst installiert werden oder es kann die Geschlechtsbestimmung als Dienstleistung angeboten werden. Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung eignet sich insbesondere für Brütereien, die eine Zahl an Bruteiern einlegen, für die eine Installation der Technik der Geschlechtsbestimmung wirtschaftlich unrentabel ist. Somit ist gewährleistet, dass unabhängig von der Produktionsmenge und Genetik ein Geschlechtsbestimmungsverfahren im Brutei durchgeführt werden kann.

Indem das Geschlecht der sich entwickelnden Küken noch im Ei bestimmt wird, ist es möglich, anschließend die weitere Entwicklung und das Schlüpfen eines männlichen Kükens zu verhindern. Dafür sind Umstellungen in den Abläufen der Bebrütung nötig. Im Gegensatz zu den anderen Alternativen erfordert die Geschlechtsbestimmung kaum Anpassungen der vor- und nachgelagerten Erzeugungsstufen. Durch Verfahren der Geschlechtsbestimmung kommt es in den Brütereien zu Einsparungen, die je früher die Geschlechtsbestimmung im Ei erfolgt, umso größer sind. Durch das Aussortieren der Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, werden Brutkapazitäten frei. Durch die Geschlechtsbestimmung im Ei brauchen Brütereien nur noch ein Drittel ihrer Kapazitäten, da jedenfalls in den Verfahren, in denen die Geschlechtsbestimmung als Dienstleistung angeboten wird, die restliche Bebrütung in sogenannten Geschlechtsbestimmungszentren erfolgt. Des Weiteren entfallen Kosten für die Bestimmung des Geschlechts der lebenden Küken und deren Tötung und Verwertung.

Das Verbot des Kükentötens lässt die Tierseuchenbekämpfung sowie tierschutzkonforme Nottötungen kranker oder verletzter geschlüpfter Tiere unberührt. Ebenso soll das Verbot nicht für nicht schlupffähige Küken und für Stubenküken gelten. Der Begriff Stubenküken entspricht dem Begriff in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 vom 16. Juni 2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Danach ist ein Stubenküken ein Tier von weniger als 650 Gramm Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer) bzw. ein Tier mit einem Gewicht von 650 bis 750 Gramm, wenn das Schlachtalter 28 Tage nicht überschreitet. In die Ausnahmeregelung werden auch Tierversuche aufgenommen, weil sich das Verbot gegen die systematische Tötung von Küken und Embryonen in der Eierproduktion richtet, wissenschaftlich ausgerichtete Versuche an Küken oder Embryonen hingegen nicht erfasst werden sollen.

Neben den Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei stehen als Alternativen zur Tötung auch die Bruderhahnaufzucht oder die Verwendung von Zweinutzungshühnern zur Verfügung. Die Zucht und der Einsatz von Zweinutzungsrassen wird von der Bundesregierung in den kommenden Jahren besonders unterstützt und vorangetrieben. Welche Maßnahmen hierzu geeignet sind, wird im Rahmen der Beratungen des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingesetzten Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung erörtert.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Verbotsregelung des § 4c wird unter Aufgliederung in Absätze erweitert, weshalb redaktionell eine Absatzbezeichnung eingefügt wird.

Zu Buchstabe b

Durch § 4c Absatz 2 ist es verboten, ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einen Eingriff an einem Hühnerei oder einen Abbruch eines Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht. Unter die Formulierungen der Nummern 1 und 2 sollen die absichtliche oder nicht gezielt verursachte Tötung des Hühnerembryos bei oder nach Anwendung eines Verfahrens der Geschlechtsbestimmung im Ei fallen. Es wird der siebte Tag als maßgeblich festgelegt, weil ab diesem Tag die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens des Hühnerembryos nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das Verbot, ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einen Eingriff an einem Hühnerei oder einen Abbruch eines Brutvorgangs, der den Tod des Hühnerembryos verursacht, vorzunehmen, liegt kein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen, die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei entwickeln, vor. Die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere die Verbesserung der bestehenden oder die Erforschung und Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die vor dem 7. Bebrütungstag das Geschlecht bestimmen, bleibt unbenommen.

Für Tierembryonen, bei denen sich das Schmerzempfinden kontinuierlich entwickelt, das heißt bei Hühnerembryonen ab einem Zeitpunkt nach dem sechsten Bebrütungstag, gilt auch bereits vor dem Schlupf oder der Geburt der Schutz des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes. Bis Ende 2023 sollen Verfahren praxisreif und einsetzbar sein, mit denen das Geschlecht eines Hühnerembryos bereits vor dem siebten Bebrütungstag bestimmt werden kann. Dabei ist zu vermeiden, dass durch eine lange Übergangszeit Anreize gesetzt werden, zunächst in Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die nach dem siebten Bebrütungstag ansetzen, zu investieren.

Zu Nummer 2

In § 18 Absatz 1 Nummer 6a wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen das Verbot aus § 4c Absatz 2 geregelt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Zur schnellen Reduzierung der Anzahl getöteter Küken und mit Blick auf den bereits erfolgten technischen Fortschritt wird eine kurze Zeit bis zur Anwendung des Verbotes des Kükentötens als angemessen angesehen. Der Stand der Technik lässt darauf schließen, dass sich die Alternativen bis Ende 2021 etablieren lassen.

Die erforderliche Umstellung der Betriebsweise ist den betroffenen Wirtschaftsunternehmen innerhalb der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten zumutbar. Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und der Entwicklung von Alternativverfahren kann die bisherige Praxis des Kükentötens aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr fortgeführt werden.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Da die Geschlechtsbestimmung im Ei das anschließende Töten der als männlich erkannten Hühnerembryonen nach sich ziehen kann, führt die vorgesehene Regelung in § 4c Absatz 2 dazu, dass künftig nur noch solche Verfahren angewendet werden können, die das Geschlecht des Hühnerembryos vor dem siebten Bebrütungstag bestimmen. Diese Anforderung wird von den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung zurzeit noch nicht erfüllt, soll aber bis Ende des Jahres 2023 möglich sein. Daher soll § 4c Absatz 2 erst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Verfahren, die das Geschlecht nach dem sechsten Bebrütungstag bestimmen, sind somit nur noch als Brückentechnologien bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

Anlage 2

**Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates
gem. § 6 Absatz 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des
Kükentötens (NKR-Nr. 5472, BMEL)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 147,5 Mio. Euro
im Einzelfall:	rund 60.600 Euro
Verwaltung (Länder)	Keine Auswirkungen.
Weitere Kosten (Verbraucherpreise)	Das Ressort geht davon aus, dass die adressierten Betriebe den überwiegenden Teil der Mehrkosten an die VerbraucherInnen weitergeben.
Im Einzelfall pro 6-er Eierkarton:	0,10 Euro
Durchschnittlich pro VerbraucherIn jährl.:	3,90 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 147,5 Mio. Euro dar. Die Frage, wie das „In“ kompensiert wird, ist derzeit noch offen.
Evaluierung	Datum: 01.01.2027
Ziel:	Grundsätzlicher Ausschluss der Tötung männlicher Gebrauchslegeküken
Kriterien/Indikatoren:	Anzahl männlicher Gebrauchslegeküken, die trotz des Verbots getötet werden, ohne dass ein Ausnahmefall vorliegt (=Anzahl festgestellter Verstöße gegen das Verbot)
Datengrundlage:	Vorhandene Statistische Daten der Länderverwaltungen aus ihrer Kontrolltätigkeit.
KMU-Betroffenheit	Eine Ausnahmeregelung für KMU ist nicht vorgesehen. Denn das Ziel der Regelung, das Töten von männlichen Eintagsküken für die Zukunft grundsätzlich auszuschließen, lässt sich nur durch Einbeziehung auch von KMU erreichen. Das Ressort geht davon aus, dass alle Betriebe unabhängig von ihrer Größe die Mehrkosten an die Verbraucher weitergeben.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Regelungsentwurfs ist es, das Töten männlicher Gebrauchslegeküken für die Zukunft auszuschließen. Da männliche Küken keine Eier legen können und sich ihr Fleisch nur sehr eingeschränkt verwerten lässt, werden diese bisher nach dem Schlüpfen in der Regel getötet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 13. Juni 2019 in zwei Urteilen^{*} erkennen lassen, dass es das Töten männlicher Küken nur noch vorübergehend für mit Bundesrecht vereinbar hält. Das BVerwG wies darauf hin, dass es zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine Alternativen zur Tötung nach dem Schlüpfen gebe, die es Brütereien ermöglichen, ihren Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es seien jedoch Alternativen wie z.B. die Möglichkeit der Geschlechtsbestimmung noch im Ei absehbar, die den Brutbetrieb finanziell deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Zwischenzeitlich ist es durch öffentlich geförderte Forschungsvorhaben gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlüpfen des Kükens das Geschlecht bestimmt werden kann. Das vorliegende Regelungsvorhaben verbietet deshalb ab dem 1. Januar 2022 das Töten von Küken. Einzelne Ausnahmen sind zugelassen, sie beziehen sich z. B. auf Tötungen, die wegen Seuchen oder im Rahmen von Tierversuchen erforderlich sind.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 147,5 Mio. Euro. Das Ressort hat die Schätzungen auf der Grundlage von Internetrecherchen, Daten des Statistischen Bundesamts und Telefoninterviews erstellt.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand entsteht durch die Sachkosten für die Geschlechtsbestimmung im Ei. Das Ressort beziffert die jährliche Fallzahl zu untersuchender Eier auf der Grundlage statistischer Erhebungen nachvollziehbar mit insgesamt rund 12 Mrd. Stück. Nicht miteinbezogen sind dabei die Fälle, in denen schon heute eine Geschlechtsbestimmung im Ei erfolgt bzw. in denen die Bruderhähne mitaufgezogen werden (Fallzahl: insgesamt 5,25 Mio. Eier jährlich).

Das Ressort beziffert die zusätzlichen Sachkosten nachvollziehbar im Einzelfall mit etwa 0,02 Euro. Die Schätzung beruht auf einer Auskunft des Betriebes, der für das erste marktreife Verfahren zur endokrinologischen Geschlechtsbestimmung im Ei ein Patent angemeldet hat. Das Verfahren wurde mit Unterstützung von öffentlichen Fördergeldern entwickelt und wird bereits in der Praxis angewendet.

Das Ressort geht weiter davon aus, dass die weit überwiegende Zahl der Betriebe die Geschlechtsbestimmung aus Rentabilitätsgründen nicht selbst durchführt. Das bedeutet, dass das Ressort davon ausgeht, dass die betroffenen Betriebe die notwendige Technik nicht selbst anschaffen, sondern die Geschlechtsbestimmung als Dienstleistung bei einem Dritten einkaufen. In der Kalkulation für die Sachkosten von 0,02 Euro/Einzelfall enthalten sind z. B. auch

^{*} Urteil vom 13.06.2019 -BVerwG 3 C 28.16 sowie Urteil vom 13.06.2019 -BVerwG 3 C 29.16

die Transportkosten, die für Abholung bzw. Lieferung in die Brüterei anfallen. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt danach insgesamt rund 240 Mio. Euro jährlich.

Davon abzuziehen ist der jährliche Aufwand der Brütereien, der bisher für die Beseitigung männlicher Küken entstanden ist. Das Ressort beziffert diese Entlastung auf der Grundlage einer Studie des Thünen-Institutes mit etwa 0,0077 Euro pro Ei. Davon erfasst sind z. B. Entlastungen, die durch den Wegfall des manuellen Sortierens unmittelbar nach dem Schlüpfen bedingt sind. Die daraus resultierende jährliche Entlastung beziffert das Ressort mit insgesamt rund 92,5 Mio. Euro.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Das Ressort schätzt, dass den Verwaltungen der Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Die Schätzung beruht auf der nachvollziehbaren Annahme, dass der Kontrollaufwand der Länder für die betroffenen Betriebe im Ergebnis etwa gleichbleibend ist. Die Kontrolle entsprechender Betriebe folgt einem risikobasierten Ansatz. Das Risiko eines Betriebes bestimmt sich aus der Betriebsart und den Produkten, die er herstellt bzw. verkauft. Da der Regelungsentwurf nicht dazu führt, dass die Betriebsart und die Produkte anders zu beurteilen sind als bisher, werden sowohl die Zahl jährlicher Kontrollen als auch die Kontrollintensität beibehalten. Bisher haben die Länder einen entsprechenden Betrieb daraufhin kontrolliert, ob die männlichen Küken fachgerecht beseitigt wurden. An diese Stelle tritt künftig die Kontrolle, ob Tötungen von Küken außerhalb der normierten Ausnahmetatbestände erfolgen. Auch bisher existent und weiterhin bestehen bleibt die Verpflichtung, etwaige Verstöße zu melden und entsprechende Statistiken zu führen.

II.2. Weitere Kosten

Das Ressort geht davon aus, dass die Betriebe den überwiegenden Teil ihres Mehraufwands an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben und sich deshalb die Preise entsprechend erhöhen. Die Mehrkosten pro 6-er Karton Eier beziffert das Ressort mit etwa 0,10 Euro. Die Annahme beruht auf der Auskunft des Betriebes, der für das erste marktreife Verfahren zur endokrinologischen Geschlechtsbestimmung im Ei ein Patent angemeldet hat und über den entsprechende Eier bereits im Handel erhältlich sind. Bei einem durchschnittlichen pro Kopf Verbrauch von 236 Eiern pro Jahr betragen die zusätzlichen jährlichen weiteren Kosten für die Verbraucher und Verbraucherinnen im Einzelfall etwa 3,90 Euro.

II.3 Bewertung der Ressortschätzungen durch Länder und Verbände

Das Ressort hat die Schätzungen auf der Grundlage amtlicher Statistiken und auf der Grundlage von Auskünften der Betroffenen erarbeitet. Länder und Verbände haben im Rahmen ihrer Anhörung zu den Schätzungen des Ressorts nur punktuell Stellung genommen und diese nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

II.4. „One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 147,5 Mio. Euro dar. Die Frage, wie das „In“ kompensiert wird, ist derzeit noch offen.

II.5 Evaluierung

Dieses Gesetz soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden (01. Januar 2027). Dabei soll geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes, das Töten von Hühnerküken zu

unterbinden, erreicht worden ist. Indikator für die Evaluierung ist die Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften bei Kontrollen durch die Länder. Als Datengrundlage sollen statistische Angaben der Länder verwendet werden, die sie im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit ohnehin erheben.

II.6 KMU-Test

Eine Ausnahmeregelung für KMU ist nicht vorgesehen. Denn das Ziel der Regelung, das Töten von Eintagsküken zu beenden, lässt sich nur durch Einbeziehung auch von KMU erreichen. Das Ressort geht davon aus, dass die Betriebe unabhängig von ihrer Größe die Mehrkosten an die Verbraucher weitergeben.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatte

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte grundsätzliche Ziel, das routinemäßige Töten männlicher Küken der Legelinie gesetzlich zu verbieten.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass für das ab 2024 zu beschließende Verbot der Tötung schmerzempfindlicher Embryonen ab dem siebten Bruttag nach heutigem Stand der Technik weder eine Praxistauglichkeit gegeben ist noch Marktreife der Verfahren sichergestellt werden kann.
- c) Der Bundesrat sieht es zur Umsetzung des Staatsziels Tierschutz sowie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 2019 dennoch für unerlässlich an, die nur vorübergehend legitimierte, grundsätzlich als gesetzeswidrig eingestufte Praxis des Kükentötens so bald wie möglich zu beenden und dabei alle Alternativen in Betracht zu ziehen.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf Alternativen, die gänzlich ohne diese tierschutzwidrige Praxis auskommen, nur unzureichend adressiert oder mit ambitionierten Förderbemühungen zur Neuausrichtung der Geflügelwirtschaft unterlegt.
- e) Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen zu treffen, um die zunehmende Zementierung getrennter Zuchtlinien im Legehennen- und Masthuhnbereich zurückzuführen und Zweinutzungsrasen zu etablieren.
- f) Der Bundesrat sieht es zudem für erforderlich an, bis zum Erreichen dieses Zuchtziels und flächendeckender Haltungsverfahren, die auf das Töten von Küken bzw. Aussortieren von Embryonen verzichten können, Vorgaben zur Aufzucht von Bruderhähnen zu erlassen und mit attraktiven Förderangeboten zu unterlegen.
- g) Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, auch auf EU-Ebene auf ein Verbot des Kükentötens und die Etablierung von Zweinutzungsrasen hinzuwirken, um die Wettbewerbsfähigkeit der unter höheren Tierschutzvorgaben wirtschaftenden Betriebe zu sichern.

2. Zu Artikel 1 (§ 4c Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 ist § 4c Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* zu töten.“

Begründung:

Ausweiblich der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich bei den bisher jährlich in Deutschland getöteten 45 Millionen Küken um männliche Tiere, die überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet sind. Mit Blick auf das in Artikel 20a GG normierte Staatsziel Tierschutz sollte sich ein künftiges Verbot zur Tötung männlicher Küken aber nicht nur auf die überwiegenden, sondern auf alle aus Tierschutzsicht relevanten Fälle erstrecken. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte grundsätzliche Verbot des Tötens männlicher Küken darf daher nicht nur auf bestimmte Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung spezialisiert sind (sogenannte Gebrauchshühnerrassen), beschränkt bleiben. Vielmehr sollten

auch männliche Küken aus anderen Hühnerrassen, für die es am Markt im Einzelfall ebenfalls keine Absatzmöglichkeit geben kann, in den Schutzbereich der neuen Verbotsnorm fallen. Darüber hinaus könnte eine Anwendung des im Gesetzentwurf bislang vorgesehenen Tatbestandsmerkmals, wonach nur die auf eine Legeleistung ausgerichteten Zuchtlinien erfasst werden, mit Auslegungsschwierigkeiten verbunden sein. Im Interesse der Rechtssicherheit und des einheitlichen Vollzugs des neuen Verbots sollte daher die entsprechende Formulierung im Gesetzentwurf gestrichen und das Verbot auf alle Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* erstreckt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4c Satz 3 – neu – bis 7 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 sind dem § 4c folgende Sätze anzufügen:

„³Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Halters von Tieren, deren bedarfsgerechte Ernährung nicht auf anderem Wege möglich ist und andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten, erlauben, dass Küken zum Zweck der Verfütterung getötet werden. ⁴Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen sowie die tatsächlich benötigte Menge an Küken zur bedarfsgerechten Ernährung der gehaltenen Tiere glaubhaft dargelegt werden. ⁵Die Erlaubnis ist zu befristen. ⁶Der Halter ist zu verpflichten, Änderungen der tatsächlich benötigten Menge an Küken unverzüglich mitzuteilen. ⁷Die Erlaubnis ist Voraussetzung für die Abgabe der Küken an die Halter dieser Tiere.“

Begründung:

Insbesondere für Tierparks und Wildtierauffangstationen sind Küken ein wichtiges Futtermittel. Zahlreiche Vogelarten und Raubsäugetiere werden physiologisch mit Ganzkörpertieren gefüttert. Darum ist die Aufnahme eines Erlaubnisvorbehalts zum Töten von Küken zu Futterzwecken ins Tierschutzgesetz notwendig.

Nach § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Tierschutzgesetz legt allerdings nicht konkret dar, was ein vernünftiger Grund ist. Ein Grund zum Töten von Tieren ist z. B. dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. In die Abwägung, ob Tötungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte miteinfließen – insbesondere auch, ob geeignete zielführende Alternativen vorliegen (BT-Drucksache 16/9742, S. 4).

Die Erlaubnis zum Töten von Küken zur Verwendung als Futter für andere Tiere, sofern deren bedarfsgerechte Ernährung nicht auf anderem Wege möglich ist und andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten, wird insofern als vernünftiger Grund anerkannt. Tierschutzethisch wäre es nicht sinnvoll, wenn hierfür andere Tiere aufgezogen und zum Zwecke der Verfütterung getötet werden müssen, obwohl männliche Küken aus Legelinien zur Verfügung stehen könnten.

Damit sichergestellt wird, dass das Verbot in Satz 1 nicht unterlaufen wird, muss der Antragsteller glaubhaft darlegen, dass eine bedarfsgerechte Ernährung der von ihm gehaltenen Tiere auf anderem Wege nicht möglich ist, andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten sowie die tatsächlich benötigte Menge an Küken zur bedarfsgerechten Ernährung der gehaltenen Tiere. Hinsichtlich der bedarfsgerechten Ernährung sind Erkenntnisse darüber, dass eine ausschließliche Fütterung von Eintagsküken bei Greifvogel- und Eulenarten eine Arteriosklerose begünstigt – vgl. Legler et al. (Berl Münch Tierärztl Wochenschrift, DOI 10.2376/0005-9366-160092017) – einbeziehbar. Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, Änderungen der tatsächlich benötigten Menge an Küken zur bedarfsgerechten Ernährung der gehaltenen Tiere unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich benötigte Anzahl von Küken ausgebrütet wird. Durch Satz 7 wird gewährleistet, dass die Brütereien die getöteten Küken nur an die Halter dieser Tiere abgeben darf.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Buchstabe a)

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Nummer 1 Buchstabe b)

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Der Gesetzentwurf trägt der Situation, dass derzeit noch keine Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem siebten Bebrütungstag verfügbar sind, durch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c)

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Regelungen des Gesetzentwurfs trotz der derzeit fehlenden Verfügbarkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Brutttag unterstützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d)

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Die tierschutzwidrige Praxis des Tötens von Küken aus wirtschaftlichen Gründen wird durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung verboten. Das Gesetz ist dabei verfahrensneutral, es lässt offen, mittels welcher der vorhandenen Alternativen das Verbot umgesetzt wird. Neben der Geschlechtsbestimmung im Brutei können als Alternative zum Töten männlicher Küken auch die Aufzucht der Hähne der Legehennenlinien sowie die Verwendung von Zweinutzungshühnern in Frage kommen. Die Bundesregierung befürwortet eine stärkere Entwicklung dieser Alternativen, stellt aber fest, dass die Stellungnahme des Bundesrates offenlässt, welche gesetzliche Regelung sich der Bundesrat im Hinblick auf die Umsetzung dieser Alternativen vorstellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e)

Die Bundesregierung lehnt die Empfehlung des Bundesrates ab, Regelungen bezüglich der Reduzierung getrennter Zuchtlinien im Legehennen- und Masthuhnereich und zur Etablierung von Zweinutzungsrassen in das laufende Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Bundesrat eine zeitnahe gesetzliche Regelung dazu für erforderlich hält.

Zu Nummer 1 Buchstabe f)

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Handlungsbedarf im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf leitet sich daraus nicht ab, entsprechende Regelungen wären auf Verordnungsebene zu treffen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g)

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Die Bundesregierung hat die Thematik bereits in der Vergangenheit auch auf EU-Ebene angebracht und wird dies weiter tun.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird ein gegebenenfalls rechtsförmlich angepasster entsprechender Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates inhaltlich zu.

Allerdings bedarf die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung der gesetzlichen Regelung der Überarbeitung unter Berücksichtigung fachlicher und rechtsförmlicher Aspekte. Unter anderem müssen der Adressat des Verbots und der Adressat der Ausnahme vom Verbot identisch sein. Dies ist in der Formulierung des Bundesrates nicht der Fall. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird ein entsprechender Formulierungsvorschlag vorgelegt.